

Gefahrenabwehrverordnung
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von
öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen
(Liebenauer Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), geändert* (GVBl. I S. 217) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau vom 22. April 1998 mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Kassel (Kommunalaufsicht) vom 27. APR. 1998 folgende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Liebenau erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Liebenau.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Buswartehallen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

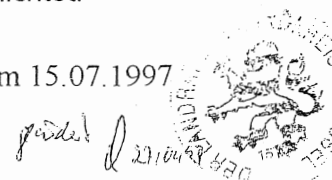
§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Hessischer Bauordnung i. d. F. von 1993 i. Vb. § 63 Abs. 1 Ziffer 10 HBO in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verböten des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder hierzu veranlaßt oder Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

*durch Gesetze vom 16.11.1995 (GVBl. S. 502, ber. GVBl 1996 S. 56) und vom 15.07.1997



- trifft im*
(2) Die Beseitigungspflicht tritt ~~an~~ ^{gemäß § 21} gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder öffentlichen Interesse geboten ist. *gemäß § 21*
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen läßt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder hierzu veranlaßt oder Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlaßt und seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird, seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 Nr.1 bis 4 können nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWIG (BGBl. V. 1987 S. 602) mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist die allgemeine Ordnungsbehörde gem. § 85 HSOG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Liebenau, 23.04.98

Der Magistrat der
Stadt Liebenau

Lange
Lange
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Hiermit genehmige ich nach § 74 HSOG die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Liebenau (Liebenauer Plakatordnung).

Kassel, den 27.04.1998

Im Auftrag

Somme

